

**Ausgabe Nr. 08/2014
vom 15. August 2014**

Inhalt

Brandschutzordnung nach DIN 14096 <i>(Präsidiumsbeschluss in der 212. Sitzung am 03.07.2014)</i>	1301
Ordnung über die Bildung eines Körperschaftsvermögens der Universität Osnabrück <i>(Senatsbeschluss in der 153. Sitzung am 21.05.2014)</i>	1326

Impressum

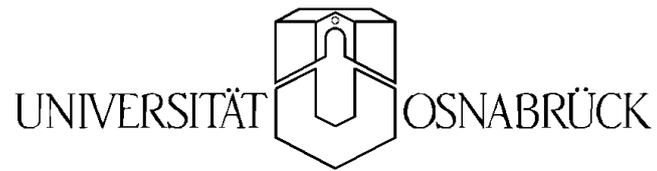
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4337

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



BRANDSCHUTZORDNUNG

nach DIN 14096

beschlossen in der 212. Sitzung des Präsidiums am 03.07.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2014 vom 15. August 2014, S. 1301

0. Vorwort	1303
1. Brandschutzordnung Teil A	1304
2. Brandschutzordnung Teil B	1306
2.1 Brandverhütung	1306
2.1.1 Rauchen, Feuer und offenes Licht	1306
2.1.2 Brennbare Flüssigkeiten und Gase	1306
2.1.3 Druckgasflaschen	1307
2.1.4 Ölige Putzwolle, Putzlappen	1307
2.1.5 Elektrische Anlagen und ortsveränderliche Geräte	1307
2.1.6 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten	1308
2.1.7 Allgemeines	1308
2.2 Brand- und Rauchausbreitung	1308
2.2.1 Brand- und Rauchschutztüren, Flurtrenntüren, Brandschutztore	1308
2.2.2 Flucht- und Rettungswege	1309
2.2.3 Treppenhäuser, Flure und Notausgänge	1309
2.2.4 Türen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen	1309
2.2.5 Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen	1309
2.3 Melde- und Löscheinrichtungen	1310
2.3.1 Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale	1310
2.3.2 Feuerlöscheinrichtungen	1310
2.4 Notfallorganisation	1312
2.4.4. Handhabung von Handfeuerlöschern	1315
2.4.5. Richtige Anwendung von Handfeuerlöschern	1316
2.4.6. Besondere Verhaltensregeln	1317
3. Brandschutzordnung Teil C	1317
3.1 Organisatorischer Brandschutz	1317
3.2 Alarmplan	1319
4. Inkrafttreten	1321
5. Anhang	1322
Übersicht der Sammelplätze der Universität Osnabrück	1322
Übersicht Gebäude mit und ohne Brandmeldeanlage	1323
Übersicht Gebäude mit Rauchmeldeanlage	1324
Aushang: Verhalten bei Unfällen	1325

0. Vorwort

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der Universität Osnabrück sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken, entsprechend den Regeln dieser Brandschutzordnung zu handeln und jeden Ausbruch eines Brandes unverzüglich den zuständigen Stellen, die in dieser Ordnung aufgeführt sind, zu melden.

Die Bereichsverantwortlichen (z. B. Dekaninnen und Dekane, Dezernentinnen und Dezernenten, Stabstellenleiterinnen und Stabsstellenleiter, Leiterinnen und Leiter von zentralen Einrichtungen usw.) haben jeweils in ihrem Verantwortungsbereich dafür zu sorgen, dass die Brandschutzordnung allen betreffenden Personen vor Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Sicherheitsunterweisung bekannt gemacht und von diesen beachtet wird.

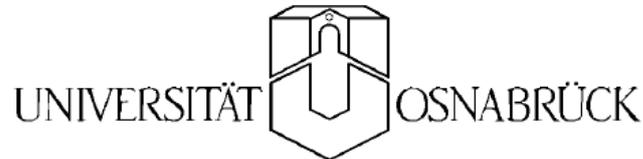
Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

- **Teil A** (Aushang) der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende, Personal von Fremdfirmen und Dienstleister), die sich in den Gebäuden der Universität Osnabrück aufhalten.
- **Teil B** richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend in den Gebäuden der Universität Osnabrück aufhalten. Vorübergehend Tätige sowie sonstige Nutzerinnen und Nutzer und Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der / des jeweils Verantwortlichen bzw. der Feuerwehr Folge zu leisten. Teil B enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.
- **Teil C** der Brandschutzordnung richtet sich an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben und Pflichten im Brandschutz übertragen wurden.

Osnabrück, den 03.07.2014

Prof. Dr. W. Lücke
-Präsident -

1. Brandschutzordnung Teil A



Verhalten im Brandfall

- Gebäude mit Brandmeldeanlage -

Grundsatz: Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung

Ruhe bewahren



Besonnen reagieren

Brand melden

Notruf: 112



Handfeuermelder manuell betätigen

In Laboren „Notaus“ betätigen

Fenster und Türen schließen

**Löschversuche un-
ternehmen**



Feuerlöscher/Löschdecke
benutzen

**Überlegt in Sicher-
heit bringen**



Gekennzeichnete Fluchtwege
benutzen

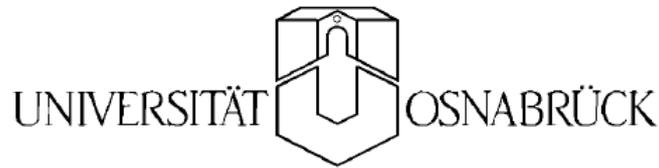
Aufzüge nicht benutzen

Gefährdete Personen mitnehmen



Sammelplatz aufsuchen

Auf Anweisungen achten



Verhalten im Brandfall

- Gebäude ohne Brandmeldeanlage -

Grundsatz: Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung

Ruhe bewahren

Brand melden



Besonnen reagieren

Notruf: 112

Lautes Rufen

Lautes Rufen „Achtung Feueralarm“
Fenster und Türen schließen

**Löschversuche un-
ternehmen**



Feuerlöscher benutzen

**Überlegt in Sicher-
heit bringen**



Gekennzeichnete Fluchtwege
benutzen

Aufzüge nicht benutzen

Gefährdete Personen mitnehmen



Sammelplatz aufsuchen

Auf Anweisungen achten

2. Brandschutzordnung Teil B

2.1 Brandverhütung

Die Brandverhütung ist die wichtigste Aufgabe des Brandschutzes und daher von vorrangiger Bedeutung. Die rechtzeitige Erkennung von Brandursachen und die Einleitung entsprechender vorbeugender Maßnahmen schaffen optimale Voraussetzungen zur Verhinderung von Bränden.

Die Beschäftigten, Lehrende, Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen. Grundvoraussetzung ist auch die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.

Zur Vermeidung von Bränden ist es insbesondere erforderlich, dass beim Umgang mit Feuer sowie mit elektrischen Einrichtungen, Gas und sonstigen Anlagen für Licht, Kraft und Wärme die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

Der erfasste Personenkreis hat sich über die Brandgefahr des Arbeitsplatzes bzw. Aufenthaltsortes und der Umgebung sowie über die zu treffenden Maßnahmen bei Gefahr, genau zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Lage der Brandmeldeeinrichtungen, den Verlauf der Fluchtwege, den Ort des Sammelplatzes sowie Einrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (Handfeuerlöscher und Wandhydrant).

2.1.1 Rauchen, Feuer und offenes Licht



Das Rauchen in vollständig umschlossenen Räumlichkeiten der Universität Osnabrück verboten!



Offenes Feuer (z.B. brennende Kerze) ist verboten. Es sei denn, dass es für den Dienstbetrieb oder für Lehre und Forschung erforderlich ist. Grillen mit Holzkohle etc. ist nicht gestattet. Ausnahmen nebst Auflagen genehmigt das Dezernat Gebäudemanagement, Abteilung Kaufmännisches und infrastrukturelles Gebäudemanagement.

2.1.2 Brennbare Flüssigkeiten und Gase



In Laboratorien, Werkstätten und sonstigen Arbeitsräumen dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in der für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Menge bereitgehalten werden und den Tagesbedarf nicht überschreiten.

Abweichend davon dürfen brennbare Flüssigkeiten nur in entsprechenden Sicherheits-schränken, die eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten aufweisen (F 90), auch am Arbeitsplatz lagern. Sicherheitsschränke müssen einen Feuerwiderstand von 90 Minuten (F90, G90) aufweisen. Grundsätzlich müssen alle Sicherheitsschränke an eine

Absaugung angeschlossen werden. Ausnahmen sind im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit zu kommunizieren. Ein nicht abgesaugter Sicherheitsschrank muss von außen gut sichtbar als solcher gekennzeichnet sein. An Arbeitsplätzen dürfen brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55°C für den Handgebrauch nur in Behältnissen von höchstens 1 l Nennvolumen aufbewahrt werden. Die Zusammenlagerungsverbote von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie deren Verpackungs- und Aufbewahrungsvorschriften sind zu beachten.

Kühlschränke/Tiefkühltruhen, in denen brennbare Flüssigkeiten oder explosionsgefährliche Stoffe aufbewahrt werden, müssen explosionsgeschützt ausgeführt sein, d.h. sie dürfen keine Zündquellen im Innenraum haben. Kühlschränke sind in Bereichen, in denen mit o. g. Gefahrstoffen umgegangen wird, diesbezüglich deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.

2.1.3 Druckgasflaschen

Das Lagern von Druckgasflaschen auf Fluren, in Durchgängen und Treppenhäusern ist strengstens untersagt!

Druckgasflaschen dürfen in Arbeitsräumen/Laboren nur zum Fortgang der Arbeit betrieben werden. Es ist die Anzahl und Größe der Gasflaschen auf die unbedingt erforderliche Arbeitsmenge zu begrenzen. Die Flaschen müssen gegen Umstürzen gesichert sein. Nach Arbeitsende sind die Gasflaschen an einen sicheren Ort zu bringen.

Die Lagerung der Gasflaschen erfolgt in geeigneten Sicherheitsschränken (G90) oder im Freien.

In Sicherheitsschränken ist die Lagerung von Druckgasflaschen auch in Arbeitsräumen / Laboren erlaubt.

Das Aufstellen von Sicherheitsschränken in Flurbereichen bedarf der ausdrücklichen Abstimmung mit der Stabsstelle Arbeitsschutz- und Gefahrstoffmanagement.

2.1.4 Ölige Putzwolle, Putzlappen

Mit Öl, Fett, Wachs, Lösemittel oder ähnlichen Stoffen getränkte Putzwolle oder Lappen können zur Selbstentzündung neigen. Sie müssen in dicht schließenden Metallbehältern oder selbstlöschenden Abfallbehältern aus Metall, abseits von brennbaren Stoffen gesammelt und als Sondermüll entsorgt werden.

2.1.5 Elektrische Anlagen und ortsveränderliche Geräte

Elektrische Anlagen und ortsveränderliche Geräte dürfen nur in einwandfreiem Zustand eingesetzt werden und müssen nach der im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermittelten Prüffrist von befähigten Personen (i. d. R. Elektrofachkraft) geprüft werden. Die Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Dezernates Gebäudemanagement.

Die Prüfung der ortsveränderlichen Geräte gehört in den Zuständigkeitsbereich eines / einer jeden Bereichsverantwortlichen. Für Bereiche, die die Prüfung der ortsveränderlichen Geräte nicht mit eigenem Fachpersonal durchführen können, hält das Dezernat Gebäudemanagement ein Messteam bereit, welches im Auftrag der / des Bereichsverantwortlichen die Prüfungen durchführt. Geprüfte Geräte sind an einer Plakette zu erkennen.



Beispiele für Prüfplaketten der Universität Osnabrück

Defekte Geräte, Leitungen und Steckvorrichtungen sind unverzüglich der Benutzung zu entziehen. Die Aufstellung und Benutzung privater Geräte ist ohne besondere Genehmigung der / des Bereichsverantwortlichen grundsätzlich untersagt.

Bei Arbeitsende ist dafür zu sorgen, dass alle nicht in Nutzung befindlichen elektrischen Geräte (z.B. Computer und -zubehör) abgeschaltet werden.

2.1.6 Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten

Heißarbeiten dürfen nur von Fachpersonal in Abstimmung mit den Bereichsverantwortlichen, der Gebäudeleittechnik (Dezernat Gebäudemanagement) und ggf. Laborverantwortlichen unter Beachtung der besonderen Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Abschirmungen und Bereitstellung von Feuerlöschern) ausgeführt werden.

2.1.7 Allgemeines

Schäden, besonders solche an Sicherheitseinrichtungen, elektrischen Anlagen und Arbeitsmitteln, Gas- und Wasserleitungen sind sofort der zentralen Störungsstelle

Zentrale Störungsstelle (Tel.: 2626 tagsüber und nachts)

zu melden.

2.2 Brand- und Rauchausbreitung

2.2.1 Brand- und Rauchschutztüren, Flurtrenntüren, Brandschutztore

Die wesentliche Personengefährdung geht nicht vom Feuer, sondern vom Rauch und den giftigen Brandgasen aus. Brandrauch behindert die Sicht und wirkt als tödliches Atemgift. Brand- und Rauchschutztüren verhindern im Brandfall die Ausbreitung des Rauches. Deswegen dürfen Brand- und Rauchschutztüren und -tore nicht verkeilt, verstellt, festgebunden oder auf andere Weise in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Im Schließbereich der Türen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter sowie alle Studierenden sind verpflichtet, Keile oder Gegenstände, die das ordnungsgemäße Schließen der Türen verhindern, zu entfernen.

2.2.2 Flucht- und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind genau festgelegte und gekennzeichnete Wege, die von jedem Raum aus über einen Flur und ein Treppenhaus ins Freie führen. Im Evakuierungsfall muss es jeder Person möglich sein, das Gebäude über diese Wege schnell und sicher zu verlassen. Der 2. Rettungsweg ist ein zusätzlicher Notausgang (zweites Treppenhaus, Notausstieg, Fenster), der zur Verfügung steht, wenn der 1. Rettungsweg, beispielsweise aufgrund von Rauchgasen, nicht benutzbar ist.



Jede/r im Gebäude Tätige hat sich eingehend über die Flucht- und Rettungswege in seinem Gebäude zu informieren!

2.2.3 Treppenhäuser, Flure und Notausgänge

Treppenhäuser, Flure und Notausgänge sind ständig freizuhalten, so dass sie ungehindert passiert werden können. Treppenhäuser und notwendige Flure müssen auch von **Brandlasten (Papier und Kunststoffe, angeschlossene elektrische Geräte wie z.B. Kopiergeräte)** freigehalten werden. Abfallsammelsysteme müssen selbstlöschend sein. Einrichtungen auf Fluren und in Treppenhäusern entsprechen den Kriterien der Beschaffungsstelle. Einzelentscheidungen werden mit einer Gefährdungsbeurteilung dokumentiert, sofern kein Brandschutzgutachten vorliegt.

2.2.4 Türen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen

Türen im Bereich von Flucht- und Rettungswegen sind ständig freizuhalten und dürfen während der Gebäudeöffnungszeiten nicht abgeschlossen sein. Dies gilt auch außerhalb des Dienstbetriebes, sobald sich Personen nicht nur kurzfristig in dem entsprechenden Gebäudeteil aufhalten.

2.2.5 Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen

Hinweise zu Flucht- und Rettungswegen (Beschilderung, Flucht- und Rettungswegpläne) sowie Brandschutzeinrichtungen (Handfeuerlöscher, Hydranten) dürfen nicht verdeckt, beschädigt oder entfernt werden.

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen der Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden und passierbar bleiben. Sie dürfen auf keinen Fall als Parkplatz, auch nicht kurzfristig, genutzt werden.

2.3 Melde- und Löscheinrichtungen

2.3.1 Brandmeldeeinrichtungen und Alarmsignale

In den Gebäuden der Universität Osnabrück gibt es zwei unterschiedliche Warnsysteme. Es wird unterschieden zwischen Gebäuden **mit** Brandmeldeanlage und Gebäuden **ohne** Brandmeldeanlage (Auflistung der Gebäude siehe Anhang).

Gebäude mit Brandmeldeanlage sind mit automatischen Brandmeldern ausgestattet.



Neben den automatisch wirkenden Brandmeldern sind in Gebäuden **mit Brandmeldeanlage** in den Fluren und Treppenhäusern **manuell zu betätigende Feuermelder** zu finden. Sollte der automatische Alarm im Brandfall noch nicht ertönen, kann mit dem Betätigen des Druckknopfes der Alarm ausgelöst werden. Dazu ist die Schutzscheibe mit einem Gegenstand oder dem Ellbogen einzudrücken.

In Gebäuden ohne Brandmeldeanlagen wird der Alarm durch lautes Rufen „Achtung Feueralarm“ desjenigen, der den Brand entdeckt hat, ausgelöst. Ertönt der Alarmruf, hat jede Person das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Es ist unter 112 die Feuerwehr zu alarmieren.

Zeitraum der Wartung der Brandmeldeanlage

Während des Zeitraums der Wartung einer Brandmeldeanlage kann die Alarmierung zeitweise nicht erfolgen. Im Brandfall ist durch lautes Rufen „**Achtung Feueralarm!**“ **vor dem Brand zu warnen und die Feuerwehr über den Notruf -112 zu benachrichtigen.**

Besonderheit:

Gebäude mit Hausalarm ohne automatische Alarmierung der Feuerwehr



Bei Gebäuden mit Hausalarm ohne automatische Alarmierung der Feuerwehr wird nur ein Alarm im Gebäude ausgelöst. Der Alarm erfolgt durch das manuelle Betätigen des Handmelders. Es ist unter 112 die Feuerwehr zu alarmieren

(Auflistung der Gebäude ohne Brandmeldeanlage mit Hausalarm ohne Weiterleitung an die Feuerwehr, sh. Anhang)

2.3.2 Feuerlöscheinrichtungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, sich über die Feuerlöscheinrichtungen im Arbeitsbereich und deren Handhabung zu informieren. Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verstellt bzw. der Sicht entzogen oder missbräuchlich von ihren Standorten entfernt werden.

Feuerlöscher



Es gibt unterschiedliche Arten von Feuerlöschern. Jede Art ist nur zum Löschen bestimmter Stoffe und Materialien geeignet. Brennbare Stoffe werden in die Brandklassen A bis D eingestuft, entsprechend wird zwischen A-, B-, C- und D-Löschern unterschieden. Die Brandklassen, für die der jeweilige Löscher geeignet ist, sind auf den Löschern angegeben.

Brandklassenkennzeichnungen auf den Handfeuerlöschern

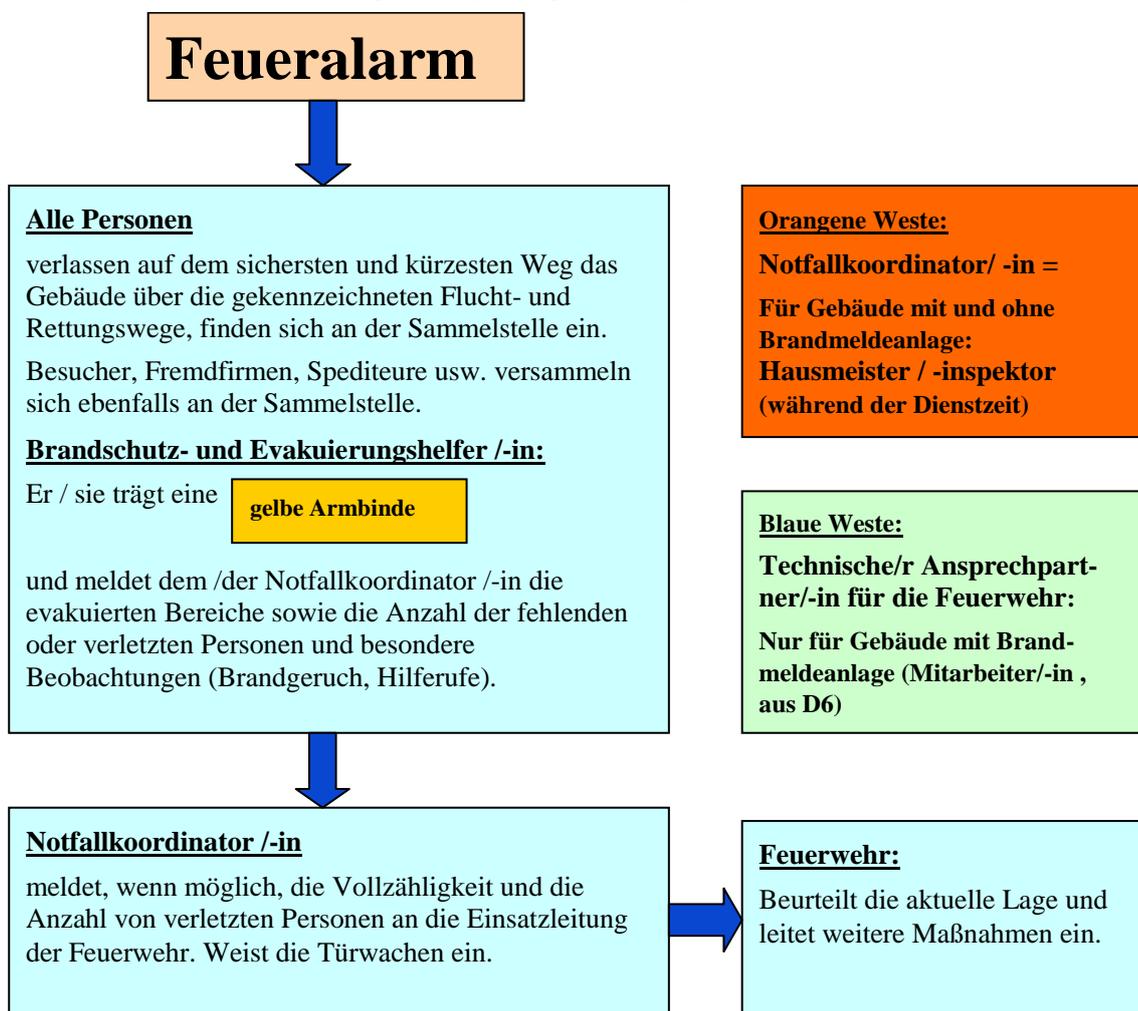
Brandklasse	Stoffe	geeignet zum Löschen von:
	feste, Glut bildende	Holz Papier Kohle Textilien
	flüssige	Benzin Lacke Äther, Alkohol ggf. Kunststoffen
	gasförmige	Methan Propan, Erdgas Wasserstoff Acetylen
	Metalle	Magnesium Aluminium Natrium Kalium
	Fette	Speiseölen und Speisefetten

2.4 Notfallorganisation

2.4.1 Handelnde Personen im Brandfall

- Brandschutz- und Evakuierungshelfer/ -innen
- Notfallkoordinator/ -in
- Türwachen
- sich in Gebäuden befindende Personen
- technischer Ansprechpartner/- in für die Feuerwehr
- Feuerwehr

2.4.2 Notfallkette der Universität Osnabrück



2.4.3. Verhalten im Brandfall

➔ Sofort Brand melden!

Bei Brandgeruch, Brandrauch, Flammen oder Brandverdacht in jedem Fall unverzüglich die Feuerwehr anrufen.

Die telefonische Meldung erfolgt unter der Telefonnummer:

☎ 112 Notruf Feuerwehr

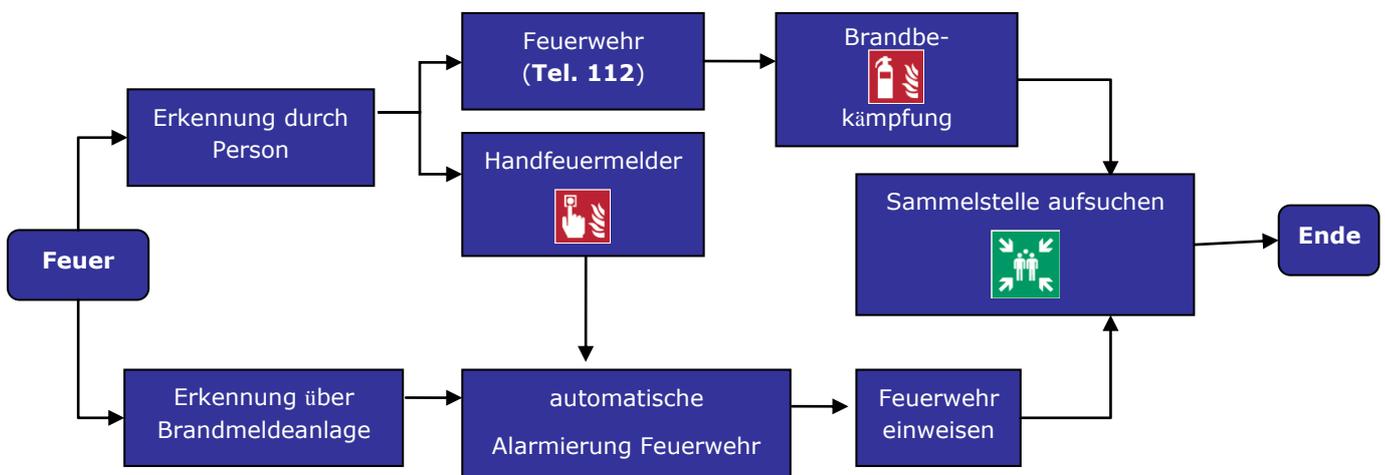
Wo brennt es	Was brennt	Wie viele Personen sind in Gefahr oder verletzt	Warten auf Rückfragen der Feuerwehr
↓	↓	↓	↓
Straße Gebäude Einrichtung Etage	Geräte Labor Mobiliar	Art der Verletzung genauer Standort	Nicht auflegen

➔ Alarmsignale beachten

- **Alarm in Gebäuden mit Brandmeldeanlagen** (Liste der Gebäude im Anhang)

Sollte der automatische Alarm im Brandfall noch nicht ertönen, kann der Alarm über den Handfeuermelder ausgelöst werden. Dazu ist die Schutzscheibe mit einem Gegenstand oder dem Ellbogen einzudrücken. Bei Ertönen des Alarmsignals hat jede Person das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen.

Ablaufplan Alarm in Gebäuden mit Brandmeldeanlage:

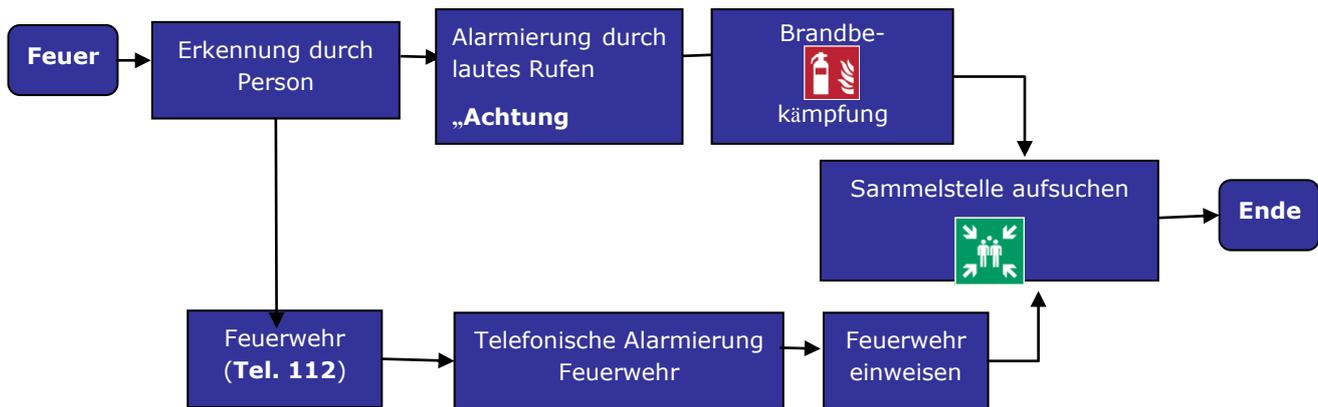


- **Alarm in Gebäuden ohne Brandmeldeanlagen** (Liste der Gebäude im Anhang)
In Gebäuden ohne Brandmeldeanlage wird der Alarm durch lautes Rufen „Achtung Feueralarm“ desjenigen, der den Brand entdeckt hat, ausgelöst. Ertönt die Durchsage, hat jede Person das Gebäude unverzüglich über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu verlassen. Es ist unter

☎ 112 Notruf Feuerwehr

die Feuerwehr zu alarmieren.

Ablaufplan Alarm in Gebäuden ohne Brandmeldeanlage:



➔ Anweisungen beachten

Der Anweisung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/ -innen, das Gebäude im Alarmfall zu verlassen, ist unbedingt Folge zu leisten.

➔ In Sicherheit bringen

Der Gefahrenbereich ist auf dem schnellsten Wege über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen, und der Sammelplatz ist aufzusuchen. Gefährdete, verletzte und behinderte Personen sind mitzunehmen. Bei Unsicherheit, ob noch Personen im Gebäude sind, ist die Feuerwehr darüber zu informieren.

Keine Aufzüge benutzen! Aufzüge sind im Brandfall gefährliche Sackgassen.

Bei Rauchentwicklung den Bereich gebückt oder kriechend verlassen, da Rauch nach oben aufsteigt. Das Einatmen der Brandgase versuchen zu vermeiden, da diese Schadstoffe enthalten. Es besteht Erstickungsgefahr!

Können Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei starker Rauchentwicklung), bleiben Sie in Ihren Räumen und schließen Sie die Türen hinter sich. Auf die Rettung durch die Feuerwehr warten! Ggf. Fenster öffnen und sich bemerkbar machen.

Niemals in verrauchte Bereiche hineingehen!

Türritzen gegebenenfalls mit feuchten Tüchern gegen eventuelles Eindringen von Rauch verstopfen.

Auf die Rettung durch die Feuerwehr warten! Ggf. Fenster öffnen und sich bemerkbar machen.

Löschversuche unternehmen

Löschversuche dürfen nur unternommen werden, wenn andere Personen und die eigene Person dadurch **nicht gefährdet** werden. Es ist in erster Linie darauf zu achten, dass immer eine Rückzugsmöglichkeit besteht.

Entstehungsbrände sind sofort unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Löschgeräte (Wasser, Handfeuerlöscher) zu bekämpfen.

Brennbare Gegenstände sind möglichst aus dem Gefahrenbereich zu entfernen (Papier, Gardinen etc.). Handfeuerlöscher erst an der Gefahrenstelle in Betrieb nehmen!

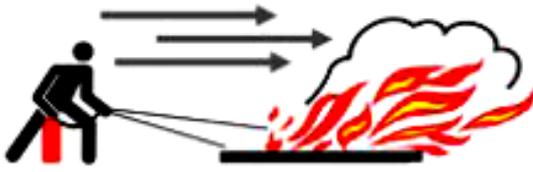
Brennende Personen immer zuerst löschen, dazu das am schnellsten verfügbare Mittel, wie z.B. Jacke, Kittel, Handfeuerlöscher oder Notdusche benutzen.

Bei Eintreffen der Feuerwehr ist deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten!

2.4.4. Handhabung von Handfeuerlöschern

- Löscher aus der Halterung nehmen.
- Am Brandort durch Herausziehen eines Stiftes oder einer gelben Lasche entsichern.
- Bei Pulverlöschern Schlagknopf betätigen.
- Löschpistole fest in die Hand nehmen und Hebel betätigen.
- Bei kleineren Bränden Löschmittel stoßweise einsetzen.
- Löschmittelreserve für den Fall des Wiederentflammens aufbewahren.

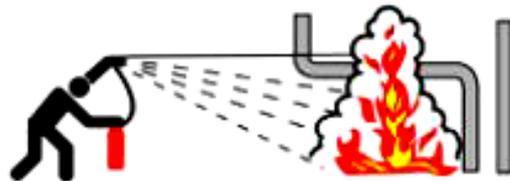
2.4.5. Richtige Anwendung von Handfeuerlöschern



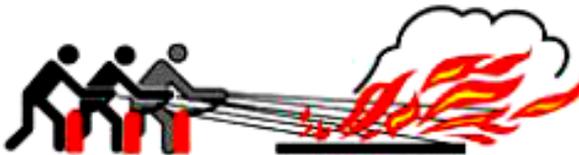
Stets in Windrichtung löschen. In die Glut und nicht in die Flammen spritzen.



Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen.



Bei Tropf- und Fließbränden: von oben (Austrittsstelle) nach unten löschen.



Bei grösseren Bränden nicht allein löschen, gemeinsam mit mehreren Feuerlöschern gleichzeitig angreifen.



Achtung: Das Feuer kann wieder aufflammen!
Die Brandstelle überwachen, bis die Feuerwehr kommt.



Feuerlöscher, die benutzt oder auch nur aktiviert wurden, auf keinen Fall wieder aufhängen. Benutzte Löscher der Stabsstelle Sicherheit melden.

2.4.6. Besondere Verhaltensregeln

Beim Verlassen von Räumen, Treppenhäusern usw. sind - sofern sich keine Personen in Gefahr befinden - Rauch- und Brandschutztüren, Fenster und Türen zu schließen, um eine Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern.

Türen jedoch nicht abschließen!

Elektrische Geräte und Maschinen nach Möglichkeit vorher abschalten. Dabei sich selbst nie in Gefahr bringen.

In Laboren **NOTAUS** betätigen!

Über besondere Gefährdungen ist der/ die Einsatzleiter/ -in der Feuerwehr zu informieren, z.B.:

- explosive Stoffe
- brennbare Flüssigkeiten
- Druckgasflaschen
- radioaktive Stoffe
- giftige Stoffe

Der/die Notfallkoordinator/ -in muss für Nachfragen der Einsatzleitung der Feuerwehr am Sammelplatz zur Verfügung stehen.

Verletzte Personen sind dauerhaft zu betreuen, im Bedarfsfall ist Erste Hilfe zu leisten. Treten bei Personen Beschwerden durch Rauch, Ruß, Schadstoffe usw. auf, sollte schnellstmöglich ein Arztbesuch oder eine Behandlung durch den Rettungsdienst erfolgen.

3. Brandschutzordnung Teil C

3.1 Organisatorischer Brandschutz

Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind.

Die Universität Osnabrück führt unter der Federführung des Dezernates Gebäudemanagement, unter Beteiligung von Feuerwehr, Staatlichem Baumanagement und den Brandschutzbeauftragten für den organisatorischen Brandschutz (A/-GM) sowie der Personalvertretung in angemessenen Zeitabständen Brandverhütungsschauen in den Gebäuden der Universität durch.

Die Universität Osnabrück ist in einigen Gebäuden mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet, die Brand und Feuer frühzeitig erkennt und meldet. Die an der Brandmeldezentrale angeschlossenen Sensoren sind ständig aktiv. Die Brandmeldeanlage ist mit automatischen Sensoren (z.B. optische Melder) und mit manuellen Sensoren (Feuermeldekopf) ausgestattet. Wird die Brandmeldeanlage aktiviert, erfolgt eine automatische Benachrichtigung der Feuerwehr, der Störungsstelle der Universität Osnabrück, der

Brandschutzbeauftragten für den organisatorischen Brandschutz sowie der zuständigen Hausmeister.

Für alle Gebäude der Universität Osnabrück gibt es Feuerwehrpläne, auf denen die Zufahrtswege und spezifische Informationen für die Feuerwehr eingezeichnet sind. Die Aktualität der Pläne wird über das Dezernat Gebäudemanagement gewährleistet.

Für alle Gebäude der Universität Osnabrück gibt es Rettungswegpläne, die die Rettungs- und Sicherheitseinrichtungen abbilden.

Die Notfallorganisation im Brandfall wird an der Universität Osnabrück durch die Notfallkoordinatoren/-innen und durch Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen gewährleistet.

Der Leiter / die Leiterin einer Veranstaltung ist Brandschutz- und Evakuierungshelfer /-in für diese Veranstaltung und hat im Brandfall die Notfalkette sicher zu stellen und dem Notfallkoordinator am Sammelplatz die vollständige Räumung seines Veranstaltungsraumes zu melden.

Die Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen und die Notfallkoordinatoren/-innen werden schriftlich über die Stabsstelle Arbeitsschutz- und Gefahrstoffmanagement vom Präsidium benannt.

Die Hausmeister und –inspektoren und ggf. andere benannte Personen sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Notfallkoordinator während ihrer Dienstzeit

Die Ausbildung von Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen wird über die Hochschulleitung sowie die Dekaninnen und Dekane unter Einbeziehung der Stabsstelle Arbeitsschutz- und Gefahrstoffmanagement sichergestellt.

Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen sind im Alarmfall an einer gelben Armbinde mit der Aufschrift „Evakuierungshelfer/-in“ zu erkennen. Der/die Notfallkoordinator/-in trägt eine orangene Weste.

Aufgaben der Notfallkoordinatoren/-innen :

- Entgegennahme der Meldungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen an der Sammelstelle über die evakuierten Bereiche sowie die Anzahl der fehlenden oder verletzten Personen.
- Weiterleitung der Informationen an die Feuerwehr.
- Einweisung der Türwachen, um ein Betreten des Gebäudes zu verhindern.

Aufgaben der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen:

- Unterstützung der Notfallkoordinatoren/- innen im Alarmfall:
Meldung über evakuierte Bereiche und Anzahl der fehlenden oder verletzten Personen an die Notfallkoordinatoren/- innen.
- Informationen über brandschutztechnische Mängel (z.B. Feuerlöscher nicht betriebsbereit) an das Dezernat Gebäudemanagement.
- Zusammenarbeit mit der Stabsstelle für Arbeitsschutz- und Gefahrstoffmanagement hinsichtlich Fragen und Problemen zum Thema Brandschutz.

Aufgaben des technischen Ansprechpartners für die Feuerwehr:

- Feuerwehr an die technischen Einrichtungen der UOS begleiten und universitätsinterne Auskünfte erteilen

Die jährliche Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand der Brandschutzordnung wird über die Bereichsverantwortlichen sichergestellt.

Über das interne Weiterbildungsprogramm der Universität Osnabrück werden darüber hinaus praktische Feuerlöschübungen angeboten und können bei Bedarf besucht werden.

Der / die Brandschutz- und Evakuierungshelfer / -in einer Organisationseinheit richtet in Abstimmung mit der / dem Sicherheitsbeauftragten der Organisationseinheit oder der Stabsstelle Arbeitsschutz- und Gefahrstoffmanagement eine Notfallecke ein. Diese besteht aus:

- Brandschutzordnung
- Alarmplan (Teil A)
- Verhalten im Brandfall
- Verhalten bei Unfällen
- Gelbe Armbinde mit der Aufschrift „Evakuierungshelfer / -in“
- Erste Hilfe- Kasten und Verbandbuch
- Feuerlöscher

Die Ausstattung für die Notfallecke kann über die Stabsstelle Arbeitsschutz- und Gefahrstoffmanagement angefordert werden. Die Notfallecke befindet sich i. d. R. in jedem Flurabschnitt, der durch eine Tür getrennt ist.

3.2 Alarmplan

Teil dieser Brandschutzordnung ist ein Alarmplan. Dieser beschreibt den Ablauf im Alarmfall (Teil A wird herausgenommen und durch „ Verhalten bei Unfall“ im Anhang ergänzt)



Alarmplan

Ablauf

➔ Menschenrettung geht vor Sachgüterrettung!

- Wenn die akustische Alarmierungsanlage ertönt oder in Gebäuden ohne Brandmeldeanlage der Alarm durch lautes Rufen „Achtung Feueralarm“ ausgelöst wird, muss das Gebäude unverzüglich geräumt werden. Es dürfen keine Aufzüge benutzt werden! Die Personen sind über die Treppe zu evakuieren.
- Die Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen überprüfen alle Räume, für die sie verantwortlich sind nur dann, wenn sie sich selbst nicht in Gefahr bringen.
- Verschlussene Räume werden nicht kontrolliert.
- Bereits verqualmte Bereiche werden nicht betreten. Eine Selbstgefährdung muss ausgeschlossen sein. Wenn aus einem Raum durch die Türdichtungen bereits Brandrauch quillt, darf diese Tür nicht geöffnet werden.
- Beim Verlassen der Räume sind Fenster und Türen zu schließen.
- Am Sammelplatz werden die Rückmeldungen der Brandschutz- und Evakuierungshelfer/-innen von dem/der Notfallkoordinator/-in entgegengenommen. Anzahl der fehlenden oder verletzten Personen, besondere Beobachtungen wie z.B. Feuerschein, Brandrauch, Geräusche oder Hilferufe werden mit der Ortsangabe festgehalten.
- Vor alle Türen, die sich von außen öffnen lassen, werden auf Anweisung der Notfallkoordinatoren/-innen Wachen aufgestellt, damit keine Personen mehr in das Gebäude gelangen können.
- Die Bereichsverantwortlichen sind im Alarmfall für die Räumung ihres Bereiches zuständig.

Der/die Notfallkoordinator/-in ist im Brandfall mit einer orangen Warnweste bekleidet und leitet die notwendigen Informationen an die Einsatzleitung der Feuerwehr (gelbe Weste) weiter.

Die Feuerwehr ist beim Eintreffen auf eventuell vermisste Personen und besondere Gefahren (Explosionsgefahr, Chemikalienlagerung, radioaktive Gefährdung) von dem/der Notfallkoordinator/-in aufmerksam zu machen.

➔ Aufhebung des Alarms

Nur die Feuerwehr hebt den Alarm auf und informiert den/die Notfallkoordinator/-in, wann das Gebäude wieder betreten werden darf.

Alarmplan Teil C

4. Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft und ist für alle Mitarbeiter/-innen und Studierende verbindlich. Sie enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen zum Verhalten bei Ausbruch eines Brandes. Gleichzeitig tritt die Brandschutzordnung vom 17.11.2011 (AMBl. Der Universität Osnabrück Nr. 6/2011 vom 17.11.2011, S. 1091) außer Kraft.

5. Anhang

Übersicht der Sammelplätze der Universität Osnabrück

Stand. 28-02-2014

Standort	Gebäude	Sammelplatz
Westerberg	31	Forum und vor dem Haupteingang
	32	Forum
	34	Forum
	35	Auf dem ehem. Exerzierplatz vom-Stein-Kaserne und oberes Podest am Schlängelweg
	36	Auf dem ehem. Exerzierplatz vom-Stein-Kaserne und oberes Podest am Schlängelweg
	37	Auf dem ehem. Exerzierplatz vom-Stein-Kaserne und oberes Podest am Schlängelweg
	38	Auf dem ehem. Exerzierplatz vom-Stein-Kaserne und oberes Podest am Schlängelweg
	61	Besuchereingang am Treffpunkt für Rundgänge
	62	Besuchereingang am Treffpunkt für Rundgänge
	63	Besuchereingang am Treffpunkt für Rundgänge
	64	Besuchereingang am Treffpunkt für Rundgänge
	66	Auf dem ehem. Exerzierplatz vom-Stein-Kaserne
	67	Auf dem ehem. Exerzierplatz vom-Stein-Kaserne
	68	Im Hof Geb. 68
	69	Forum
92	Vorplatz zu Gebäude 92	
Innenstadt	01	Platz auf der anderen Straßenseite gegenüber dem Haupteingang (Besonderheit: nur auf den Fluchtwegplänen gekennzeichnet, da öffentlicher Verkehrsraum)
	02	Fläche neben dem Einfahrtrondell zur Tiefgarage EW
	03	Fläche neben dem Einfahrtrondell zur Tiefgarage EW
	04	Gehweg auf der anderen Straßenseite (Besonderheit: nur auf den Fluchtwegplänen gekennzeichnet, da öffentlicher Verkehrsraum)
	05	Parkplatz an der Großen Rosenstraße
	07	Platz vor dem Gebäude neben dem Haupteingang
	08	Platz vor dem Gebäude neben dem Haupteingang
	09	Platz vor dem Gebäude neben dem Haupteingang
	10	Platz vor dem Gebäude neben dem Haupteingang
	11	Fläche neben dem Einfahrtrondell zur Tiefgarage EW
	12	Fläche neben dem Einfahrtrondell zur Tiefgarage EW
	13	Fläche neben dem Einfahrtrondell zur Tiefgarage EW
	14	Fläche neben dem Einfahrtrondell zur Tiefgarage EW
	15	Fläche neben dem Einfahrtrondell zur Tiefgarage EW
	17	Gehweg vor den Gebäuden
	18	Gehweg vor den Gebäuden
	19	Fläche neben dem Einfahrtrondell zur Tiefgarage EW
	20	Parkplatz an der Mauer zu den Nachbargrundstücken
	21	Parkplatz an der Mauer zu den Nachbargrundstücken
	22	Parkplatz an der Mauer zu den Nachbargrundstücken
24	Platz vor dem Haupteingang	
25	Parkplatz an der Mauer zu den Nachbargrundstücken	
27	Parkplatz an der Mauer zu den Nachbargrundstücken	

Standort	Gebäude	Sammelplatz
Innenstadt	28	Parkplatz an der Mauer zu den Nachbargrundstücken
	41	Parkplatz Kreishaus an der Einfahrt zum Gebäude 47
	42	Parkplatz Kreishaus an der Einfahrt zum Gebäude 47
	43	Parkplatz Kreishaus an der Einfahrt zum Gebäude 47
	44	Grünfläche hinter dem Parkplatz
	45	Parkplatz Kreishaus an der Einfahrt zum Gebäude 47
	46	Parkplatz Kreishaus an der Einfahrt zum Gebäude 47
	47	Parkplatz Kreishaus an der Einfahrt zum Gebäude 47
	49	Parkplatz Kreishaus an der Einfahrt zum Gebäude 47
	54	Platz vor dem Haupteingang

Nachstehend aufgeführte Universitätsgebäude sind **mit einer Rauchmeldeanlage** mit Hausalarm ausgestattet:

Stand. 18-04-2014

Gebäude	Bezeichnung
64	Bohnenkamphaus

Nachstehend aufgeführte Universitätsgebäude sind **mit automatischen Brandmeldeanlagen** ausgestattet:

Stand. 18.04.2014

Gebäude	Bezeichnung
01	HVZ
09	Bibliothek, Altbau
10	Bibliothek, Neubau
11	Schloss-Hauptgebäude
15	EW
20	Martinistr. 8
21	Heger-Tor-Wall 14
22	Martinistraße 2,4,6
25	Martinistr. 10
27	Martinistr. 12
28	Katharinenstr. 13/15
31	AVZ
32	Physik
33	Physik
34	Chemie
35	Biologie, Altbau
36	Biologie, Altbau
37	Biologie, Altbau
42	Zentrum für Virtuelle Lehre Osnabrück
44	ELSI
46	Katharinenstraße 5
51	Am Kamp
54	Knollstr. 15
66	Barbarastr. 12
67	Biologie, Neubau
68	Nifbe
70	Städtische Kliniken, Sedanstraße 115

Nachstehend aufgeführte Universitätsgebäude sind **ohne automatische Brandmeldeanlagen** ausgestattet:

Stand. 18.04.2014

Gebäude	Bezeichnung
02	Neubau Geographie
03	Ehem. Haus der Landwirtschaft
04	Titgemeyer, Bauteil A und B
05	Titgemeyer Bauteil C
07	Alte Münze 10
08	ASTA Gebäude, Alte Münze 12
12	Schloss- Westflügel
13	Schloss-Ostflügel
14	Schloss Nordflügel
17	Schlossstraße 4
18	Schlossstraße 8
19	Neuer Graben 19
24	Sportzentrum
26	Katharinenstraße 24
29	Rolandstraße 8
39	Kinderbungalow, Barbarastr.
41	Ehem. Kreishaus
43	Heger-Tor-Wall 9
45	Katharinenstraße 7
47	Katharinenstraße 1-3
52	Neuer Graben 7-9
61	Betriebsgebäude und Tropengewächshaus Botanischer Garten und Tischlerei
62	Betriebsgebäude Botanischer Garten
63	Tropengewächshaus
64	Tischlerei
69	Albrechtstraße 28a
71	Psychosoziale Beratungsstelle
92	Barbarastraße 22b

Verhalten bei Unfall

Ruhe bewahren

1. Unfall melden



Notruf:

Tel.: 112

Wo ist es passiert?
Was ist passiert?
Wieviel Personen sind betroffen/verletzt?
Welche Art von Verletzungen?
Warten auf Rückfragen

2. Erste Hilfe



Absichern der Unfallstelle
Versorgung der Verletzten
Anweisungen beachten
Rettungsdienst einweisen
Schaulustige fernhalten

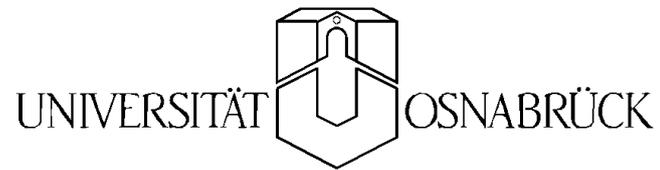
Wichtige Telefonnummern:

Giftnotruf	0551/19240 (24h)	
Krankentransport	0541 19222	
Krankenhaus -Westerberg-	0541 405-7400	Notaufnahme Städtisches Klinikum Finkenhügel, Am Finkenhügel 1, 49076 Osnabrück
Krankenhaus -Innenstadt-	0541 326-4350	Notaufnahme Marienhospital Bischofstr. 1, 49074 Osnabrück

Nächster Defibrillator:

Folgende Mitarbeiter sind Ersthelfer:

Name	Vorname	Durchwahl



ORDNUNG

über die Bildung eines Körperschaftsvermögens

der

Universität Osnabrück

Beschlossen in der 79. Sitzung des Senats am 16.04.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2003 vom 13.05.2003, S. 165

Änderungen beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2014 vom 15. August 2014, S. 1326

I N H A L T :

§ 1	Einrichtung und Zweck.....	1328
§ 2	Zuführung zum Körperschaftsvermögen	1328
§ 3	Wirtschaftsführung	1328
§ 4	Berichterstattung	1329
§ 5	Auflösung.....	1329
§ 6	In-Kraft-Treten	1329

§ 1 Einrichtung und Zweck

- (1) An der Universität Osnabrück wird ein Körperschaftsvermögen gemäß § 50 NHG gebildet.
- (2) Mit ihrem Körperschaftsvermögen kann sich die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen.
- (3) Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens werden unter „Universität Osnabrück – Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abgeschlossen. Das Land Niedersachsen wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder berechtigt noch verpflichtet.

§ 2 Zuführung zum Körperschaftsvermögen

- (1) In das Körperschaftsvermögen fallen Zuwendungen Dritter, es sei denn, die Zuwendungsgeberin oder der Zuwendungsgeber hat dies ausgeschlossen, oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 22 NHG gewährt.
- (2) Zum Körperschaftsvermögen gehören auch dessen Erträge sowie die ausschließlich mit Mitteln des Körperschaftsvermögens erworbenen Gegenstände.
- (3) Ein auf Erwerb von Vermögensgegenständen gerichtetes Rechtsgeschäft darf die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts nur abschließen, wenn die Gegenleistungen aus dem vorhandenen Körperschaftsvermögen aufgebracht werden können.
- (4) Eine Zuführung aus Landesmitteln aus dem Globalhaushalt bzw. dem Wirtschaftsplan des Landesbetriebes Universität Osnabrück ist ausgeschlossen.

§ 3 Wirtschaftsführung

- (1) Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen getrennt vom Landesvermögen. Die für das Land geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr stellt das Präsidium einen nach Erfolgs- und Finanzplan gegliederten Wirtschaftsplan auf, über den der Senat beschließt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2003.
- (3) Buchführung und Rechnungslegung richten sich nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften; sie wird getrennt von der Buchführung des Landesbetriebes Universität Osnabrück geführt. Für das Körperschaftsvermögen wird ein Geschäftskonto eingerichtet.
- (4) Der Jahresabschluss erfolgt unter entsprechender Anwendung der Regelungen des Handelsgesetzbuches. Der Jahresabschluss ist durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer, der auch den Jahresabschluss des Landesbetriebes Universität Osnabrück prüft, in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff HGB zu prüfen. Der Senat kann aus der Mitte einen sachkundigen Prüfungsausschuss bestimmen, der die Prüfung des Jahresabschlusses durchführt.
- (5) Der Senat beschließt über die Entlastung des Präsidiums hinsichtlich des Körperschaftshaushaltes.

§ 4 Berichterstattung

Im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Entlastung berichtet das Präsidium dem Senat über die Entwicklung des Körperschaftshaushaltes.

§ 5 Auflösung

Über die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließt der Senat. Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen auf den Landesbetrieb Universität Osnabrück über.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. Die Änderung des § 3 Abs. (4) findet erstmals auf die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 Anwendung.